

§ 7 Sbg. BG 1992

Sbg. BG 1992 - Salzburger Bezügegesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.06.2021

Pensionsbeitrag

§ 7

(1) Die Mitglieder des Landtages haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 15,3 % des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Soweit für Zeiträume, die der Gewährung eines Ruhegenusses einschließlich einer Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen sind, nach diesem Gesetz Pensionsbeiträge an das Land Salzburg nachzuentrichten sind, kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf eine mögliche Verwaltungsvereinfachung hierfür einen angemessenen Bauschbetrag festsetzen und für die Abstattung Ratenzahlungen bewilligen.

In Kraft seit 01.04.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at